

(Während des Vortrags tritt Herr königl. Commissar Geh. Regierungsrath von Bahn ein.)

Präsident Haberkorn: Begehrt hierüber Jemand das Wort? — Herr Abg. von Carlowitz!

Abg. von Carlowitz (Maren): Ich habe die Ehre, seit längerer Zeit Vorsteher eines Bezirksarmen- und Arbeitshauses zu sein, und habe dort allerdings die Wahrnehmung machen müssen, daß Desertionen auf anderem Wege nicht gut entgegengetreten werden kann, als durch Androhung der Strafe von doppelfarbiger Kleidung. In solchen Anstalten, wo man ein großes Aufsichtspersonal nicht gut anstellen kann, kommen Desertionen öfters vor und ich habe wenigstens die Erfahrung gemacht, daß auf andere Weise öfters Desertionen nicht verhindert werden konnten. Ich habe deswegen den Desertoreen doppelfarbige Kleidung angedroht und auch in Anwendung gebracht. Sie ist in einigen Monaten wieder abgelegt worden, wenn die Leute sich gut aufgeführt haben, und dieser Beweis von Vertrauen hat immer einen guten Erfolg gehabt. Ich könnte daher im Interesse solcher Anstalten nur beklagen, wenn die Erlaubniß, derartige Strafe dictiren zu dürfen, aufgehoben würde.

Königl. Commissar Geh. Regierungsrath von Bahn: Es scheint mir der Aeußerung des geehrten Abgeordneten gegenüber doch nothwendig, den Standpunkt der Strafanstaltsverwaltungen der vorliegenden Frage gegenüber etwas hervorzuheben. Die Bemerkung des geehrten Abgeordneten bezog sich, wie mir scheint, nur darauf, daß durch die Verwaltung in ihren Anstalten eine solche Maßregel angedroht und ausgeführt wird und auch nur auf Zeit. Die Frage aber, wie sie in der Novelle behandelt ist und behandelt werden müßte nach der Strafgesetzgebung, ist eine ganz andere. Es handelt sich hier nicht um eine Verwaltungsmaßregel, rücksichtlich deren Gründe der Zweckmäßigkeit sehr wohl gefunden werden können, sondern es handelt sich um den Umstand, daß in der sächsischen Strafgesetzgebung zur Zeit noch die doppelfarbige Kleidung und zwar, nach den Motiven vom Jahre 1838 zu urtheilen, als beschimpfendes Kennzeichen der Zuchthausstrafe, als gesetzliches Attribut der Zuchthausstrafe besteht. In dieser Richtung befindet sich die sächsische Strafgesetzgebung auf einem ziemlich isolirten Standpunkte. Ich will nur von Deutschland sprechen und in Deutschland, glaube ich, findet sich kein Gesetz, welches als gesetzliches Attribut sich mit der Kleidung beschäftigt. Es besteht aber auch als Verwaltungsvorschrift eine ähnliche beschimpfende Abzeichnung in der Kleidung nur in sehr wenigen Orten und Strafanstalten, außer Sachsen nur auf der Leuchtenburg im Altenburg'schen, in den württemberg'schen Strafanstalten und in Marienschloß, einer Strafanstalt von Hessen-Darmstadt. Preußen, Oesterreich, Bayern kennen

sie nicht und ebenso ist unseres Wissens in keinem derjenigen auswärtigen Staaten, welche in diesen Fragen schon seit Menschenaltern uns vorangegangen sind, irgend so Etwas beibehalten. Es reducirt sich also die Frage hier darauf: soll die sächsische Gesetzgebung allein isolirt neben jenen wenigen Nachbarn dieses gesetzliche Attribut beibehalten? Dagegen sprechen entschieden diejenigen Gründe, welche in den Motiven der Strafnovelle ausgesprochen worden sind. Sie sind einfach die Ergebnisse der Erfahrungen auf der einen Seite, die in Sachsen gemacht sind; auf der anderen Seite aber derjenigen Erfahrungen, die durch die Theorie und Praxis im Strafwesen überhaupt längst festgestellt und nicht mehr zu bezweifeln sind, weil man erkannt hat, daß die dauernden Beschimpfungen gerade zum Gegentheile führen dessen, was man durch die Strafe bezwecken will und practisch erstrebt werden muß, nämlich die Besserung. Wenn nach dem Vorschlage der Regierung aus dem Strafgesetzbuche dieses gesetzliche Attribut entfernt wird, so ist damit durchaus nicht ausgesprochen: es solle die Verwaltung im Verwaltungswege niemals sich dieses Mittels als Disciplinarmittel bedienen können; nur als gesetzliches Attribut soll es abgeschafft werden. Das ist der Standpunkt, welchen die Strafanstaltsverwaltung zur Sache einzunehmen gehabt hat. Ein practischer Nutzen liegt nicht vor; eher ist daraus ein Hemmiß zu constatiren, wenn es sich handelt um die angemessene Gestaltung und den Wechsel der Kleidung je nach der Jahreszeit, nach der Arbeit im freien und nach den Temperaturgraden. Ja, es läßt sich in dieser Richtung hin selbst auch die Möglichkeit einer nicht unerheblichen Ersparniß in Aussicht nehmen, wenn dieses gesetzliche Attribut als solches beseitigt wird. Ich will nur noch einen Vorgang erwähnen, der zur Illustration des Werths dieser zeitlichen Bestimmung dienen wird. Als in den fünfziger Jahren die neue Hausordnung die Bestimmung getroffen hatte, daß die drei Disciplinarklassen auch durch drei verschiedene Kleidungen abgezeichnet werden sollten, so war es eine schwierige Aufgabe für die Verwaltung, geeignete Zusammenstellung der Farben zu finden, die dem Ernste und Character der Strafe entsprächen. Zufällig kam es, daß die dritte Klasse braun und schwarz gestreifte Kleidung erhielt. Späterhin kam ein Detinirter in die dritte Klasse, der nachmals der Welt über seine Detention viel erzählt hat. In dieser Erzählung findet man unter Anderem, daß das braun und schwarz quergestreifte Tuch aus Sympathie für ihn in die Mode der sächsischen Damen aufgenommen worden sei. Zufällig war aber diese Mode allerdings in derselben Farbenzusammenstellung und ebenfalls in quergestreiftem Muster, welche man für das Zuchthaus als beschimpfendes Attribut für die niedrigste Disciplinarklasse ausgewählt hatte, ein Jahr später als modernes Geschmacksmuster aus England herüber und in Aufnahme gekommen.